Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018161/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Sozial- und Kulturausschuss**	Sitzung am: **15.11.2018** TOP: **2.5**
Amt: **Bereich 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018161/1**
		Az.:	erstellt am: **05.11.2018**

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.11.2018: Sozial- und Kulturausschuss	15.11.2018	laut BV
2	04.12.2018: Hauptausschuss	04.12.2018	entspr. prot. Änd.
3	13.12.2018: Stadtrat	13.12.2018	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		06.11.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Änderungen zum als Anlage 1 beigefügten derzeitigen Gesellschaftsvertrag der Köthener BachGesellschaft mbH:

§ 4 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*am Stammkapital*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:
„*höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr*“.

§ 4 Abs. 2 Die Wortgruppe „*Köthener Bach GmbH*“ wird durch das Wort „*Gesellschaft*“ ersetzt.

§ 8 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*am Stammkapital*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:
„*soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser*

Satzung bedient“.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Geschäftsführer hat für das jeweils nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31.08. j. J. einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Angaben des Ergebnisplans sowie des Finanz- und Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre aufzustellen. Darüber hinaus sind für die einzelnen Planjahre quantitative und qualitative Ziele sowie Strategien zur Zielerreichung zu formulieren und wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen zu erläutern. Der Geschäftsführer hat diese Pläne nach ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn absehbar ist, dass sich wesentliche Grundlagen ändern, auf denen die Pläne beruhen.“

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine kurze Quartalsmeldung mit einer Kurzeinschätzung zum bisherigen Geschäftsverlauf und Zielerreichungsgrad an die Gesellschafter zu versenden.“

§ 8 Abs. 4 entspricht vollumfänglich dem § 8 Abs. 3 a. F.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Künstlerischer Leiter

1. Neben dem Geschäftsführer kann die Gesellschaft für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte jeweils einen Auftragnehmer vertraglich binden.
Hierzu bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zum jeweiligen Vertragsabschluss.

2. Dem jeweiligen Künstlerischen Leiter obliegt die Planung, Leitung und Durchführung des ihm durch Vertrag übertragenen Veranstaltungsprojektes der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.

3. Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.

§ 11 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 10 a. F.

§ 12 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 11 a. F.

§ 12 Nr. 7 Nach der Wortgruppe *„§ 8 Abs. 3*“ wird die Wortgruppe *„bzw. § 10 Abs. 1“* eingefügt.

§ 13 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 12 a. F.

§ 13 Abs. 5 Die Zahl „*16*“ wird durch die Zahl „*17*“ ersetzt.

§ 14 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 13 a. F.

§ 15 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 14 a. F.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines
Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.“

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.“

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.“

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht des Abschluss-
prüfers und den Bericht des Aufsichtsrates und dessen Beschlussfassung den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 14) verbinden.“

§ 15 Abs. 5 entspricht vollumfänglich dem § 14 Abs. 2 a. F.

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Den für die Stadt Köthen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

§ 16 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 15 a. F.

§ 17 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 16 a. F.

§ 17 Abs. 1 Die Zahl „*12*“ wird durch die Zahl „*13*“ ersetzt.

§ 18 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 17 a. F.

§ 19 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 18 a. F.

Gesetzliche Grundlagen:
KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde durch Stadtratsbeschluss der Stadt Köthen (Anhalt) vom 2. November 2000 zum 1. Januar 2001 gegründet.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Gegenstand des Unternehmens in der Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und in der Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung der Köthener Bachfesttage in Köthen (Anhalt) und des nationalen Klavierwettbewerbs für junge Pianisten. Sie soll in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum bieten. Dies soll insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler einschließen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt durch ihre Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die gegenwärtigen Aktivitäten der BachGesellschaft umfassen neben der strategischen und künstlerischen Planung und organisatorischen Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Bachfesttage auch die Realisierung des in den Zwischenjahren stattfindenden Bach-Wettbewerbs für junge Pianisten. Zusätzlich gibt es ein traditionelles Konzert am Bach-Geburtstag, jeweils am 21.März eines jeden Jahres. 2017 wurde erstmalig ein Konzert zur Feier der Ankunft Johann Sebastian Bachs in Köthen im Dezember 1717 veranstaltet.

In den letzten Jahren wurde durch Projekt bezogene Kooperationen die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Einzelakteuren deutlich verstärkt. Diese Entwicklung soll in den folgenden Jahren fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Um das Kulturangebot der Stadt Köthen (Anhalt) rund um die Schaffensperiode Johann Sebastian Bachs in Köthen stärker im Bewusstsein der lokalen Bevölkerung und Besuchern zu verankern und dadurch auch potentielle Gäste der Stadt anzusprechen, sollen künftig mehr und regelmäßiger Veranstaltungen mit Bezug zu J. S. Bach und seiner Musik stattfinden. Dabei soll das Thema Bach weiter gefasst und als Inspiration verstanden werden. Neben den Bachfesttagen und dem Bach-Wettbewerb wird über Symposien, Künstlerische Forschungsprojekte, Kammermusik- und Meisterkurse sowie über die Akquise und Betreuung von Medienprojekten nachgedacht. Diese Ansätze wurden bereits in den Planungen 2019 - 2022 berücksichtigt.

Die Bezuschussung der Gesellschaft im Zeitraum 2015 - 2018 stellt sich, in Abhängigkeit vom Veranstaltungskalender, wie folgt dar:

	Zuschuss an Köthener BachGesellschaft mbH
2018 Plan	140.000,00 €
2017 Ist	116.395,47 €
2016 Ist	140.000,00 €
2015 Ist	115.000,00 €

Im Kontext der Haushaltskonsolidierung der Stadt Köthen (Anhalt) ist ab 2019 eine Reduzierung der Bezuschussung der Köthener BachGesellschaft mbH auf jährlich 80.500,00 € vorgesehen. Eine entsprechende Beschlussvorlage hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 01.11.2018 zugestimmt.

Ziel der Stadt Köthen (Anhalt) ist es, durch die Aktivitäten der Köthener BachGesellschaft mbH einerseits die kulturelle Stadtgeschichte und damit die kulturelle Vielfalt des Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu bewahren und zu fördern und in diesem Kontext ein ansprechendes

kulturelles Angebot für die lokale Bevölkerung sowie für Gäste von Stadt und Region bereitzustellen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) strebt grundsätzlich die Erhaltung der Gesellschaft mit dem Ziel der Weiterverfolgung ihres im Sinne der Stadt Köthen (Anhalt) liegenden Gesellschaftszwecks an. Gleichzeitig ist die Stadt Köthen (Anhalt) als Gesellschafterin bemüht, den finanziellen Aufwand gegenüber den Vorjahren zu reduzieren und zu begrenzen.

Anlass dieser Satzungsänderung ist das Konzept des derzeitigen Geschäftsführers der Köthener BachGesellschaft mbH, wonach für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte externe Auftragnehmer gebunden werden sollen, um so etwaige Honorarkosten (mit) zur Förderung einreichen zu können. Im Gegenzug soll der zum 31.12.2018 auslaufende Anstellungsvertrag des Geschäftsführers hinsichtlich der zeitlichen Komponente und mithin auch hinsichtlich der Vergütung angepasst werden. Damit dies grundsätzlich möglich ist, soll die Satzung nunmehr vorsehen, dass die Gesellschaft externe Auftragnehmer für die Künstlerische Leitung binden **kann**. Hierzu bedarf der Geschäftsführer in jedem Einzelfall der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Weitere wesentliche Änderungen

1. § 4 Abs. 1 – Begrenzung des Ausgleiches von Jahresfehlbeträgen
Diese Änderung wird aus Anlass der gewünschten Überarbeitung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH als erforderlich angesehen, da die gesetzlichen Vorgaben des § 129 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA Beachtung finden.

2. § 8 Abs. 1 – Künstlerischer Leiter
Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neuen § 10 der Satzung. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

3. § 8 Abs. 2 und 3 – Anforderung an Geschäftsführer
Mit diesen Änderungen sollen Anforderungen des Gesellschafters an die Geschäftsführer um gesetzt werden, die sich u.a. aus § 133 Abs. 1 KVG LSA ergeben.

4. § 15 – Jahresabschluss und Prüfer
Diese Änderungen werden ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 140 Abs. 3 KVG LSA als erforderlich angesehen.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt daher, die im Beschlussentwurf beschriebenen Änderungen zu beschließen. Hierzu wird als Anlage 2 die geänderte Fassung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH mit farblicher Hervorhebung der Änderungen beigefügt. Zur Betrachtung des Beihilferechts wird auf den als Anlage 3 beigefügten Bericht der Verwaltung an die Kommunalaufsicht verwiesen.

Anlage1-SatzungBachGmbHaktuell.pdf

Anlage2-SatzungBachGmbH2019.pdf

Anlage3-BachGesBerichtKAB.pdf